

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

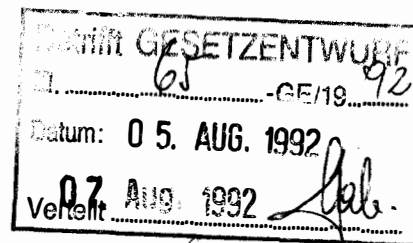
Zahl: LAD-1685-1992

Eisenstadt, am 22. 7. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und des Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
 Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 141.210/1-I/11/92



An das  
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und des Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG) folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemeines:

Der EWR-Vertrag und der beabsichtigte EG-Beitritt Österreichs machen es erforderlich, einen Diskriminierungsschutz - vorwiegend gedacht für die Frauen - auch im Dienstrecht der öffentlich Bediensteten, welches ansonsten geschlechtsneutral gefaßt ist, zu verankern. Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit der ausdrücklichen Festlegung des Gleichbehandlungsgebotes auch für den öffentlichen Dienst nicht in Zweifel gezogen.

Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf dargelegt, ist das mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundene Ausmaß der finanziellen Mehrbelastung nicht abschätzbar. Der Meinung, wonach der finanzielle Mehraufwand gering sein wird, kann jedoch von ho. Seite nicht beigetreten werden.

B) **Besonderes:**

Zu § 2 Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung ist dieses Bundesgesetz auf alle Dienst- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund anzuwenden. Schon aus der Formulierung dieses Anwendungsbereiches ist ersichtlich, daß das Gesetz keine Anwendung finden kann auf die Aufnahme von Dienstnehmer/innen, mit denen natürlich noch kein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis besteht.

Das Gleichbehandlungsgebot kann daher im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 (Seite 38 des Entwurfes) nicht auf die Aufnahme von Dienstnehmer/innen erstreckt werden; Entschädigungsansprüche gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 stünden daher in Widerspruch zu § 2 Abs. 1.

Dazu kommt, daß das Gesetz auf dem Kompetenztatbestand "Dienstrecht" basiert. Zu Personen, die bei der Entscheidung über die Aufnahme ins Dienstverhältnis diskriminiert wurden und die sohin nicht aufgenommen wurden, besteht keine dienstrechtliche Beziehung und fehlt folglich auch die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage zur Regelung von Gleichbehandlungsmaßnahmen .

Zu § 4 Abs. 1:

Die geschlechterparitätische Zusammensetzung von für Personalentscheidungen zuständigen Kommissionen ist insofern problematisch, als nicht erwartet werden kann, daß Kommissionen, die aufgrund eines überwiegenden Frauen/Männeranteiles mehrheitlich mit Frauen/Männern besetzt sind, in ihren Entscheidungen auf eine Veränderung in Richtung Geschlechterparität, sondern auf eine Beibehaltung der Mehrheitssituation ausgerichtet sein werden. Damit steht die Regelung des § 4 in einem gewissen Gegensatz zu einer der Zielsetzungen des Entwurfes, eine

annähernd ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern im Bundesdienst zu erreichen (vergleiche die Erläuterungen zu § 24 Abs. 1).

Zum 2. Abschnitt des Entwurfes (§§ 7 - 23):

Die Vielzahl von Institutionen, die sich mit Fragen der Gleichbehandlung besonders zu befassen haben, erscheint in Widerspruch stehend mit dem Vorhaben der Entbürokratisierung des öffentlichen Sektors und damit im Gegensatz zur Verwaltungsreform. Es erhebt sich die Frage, ob nicht mit einer geringeren Anzahl von Kommissionen das Auslangen gefunden werden kann.

Durch die Tätigkeit in diesen Institutionen (insbesondere in den Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen) werden sicherlich Personalkosten durch den Entfall der Arbeitsleistung der sonst Dienst versehenden Kommissionsmitglieder in erheblichem Umfang anfallen. Die Aussage im Vorblatt des Entwurfes, wonach bei den Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen sowie bei der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Kontaktfrauen keine Kosten im Bereich des Personalaufwandes anfallen, erscheint daher unrichtig.

Zu § 21:

Da die Einrichtung von Kontaktfrauen im Entwurf nicht als besondere Förderungsmaßnahme für Frauen gesehen wird, erhebt sich angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Frage, warum nicht auch "Kontaktmänner" vorgesehen wurden. Sollte daran nicht gedacht sein, müßte auch die Institution der Kontaktfrauen in Frage gestellt werden, zumal deren Aufgaben (§ 21 Abs. 4 und 5) nicht sehr umfangreich sind.

Anzumerken wäre noch, daß die für die hier in Rede stehenden Landesgleichbehandlungskommissionen anfallenden Personalkosten wohl nicht als Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen im Sinne des Art. IV BVG, BGBl.Nr. 215/1962, angesehen werden können.

Zu § 24 Abs. 3 erster Satz darf bemerkt werden, daß nicht verkannt wird, daß - wie in den Erläuterungen angedeutet wird - insbesondere der Umstand, daß eine Person Aufgaben der Kinderbetreuung wahrzunehmen hat, bei der Auswahl zu berücksichtigen ist. Die schematische und völlig undifferenzierte

Bevorzugung von Frauen, ist jedoch, wie aus der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hervorgeht, eindeutig als gegen Art. 7 B-VG verstoßend und damit als gleichheitswidrig zu erachten. In verfassungskonformer - und damit sachlich gerechtfertigter - Weise könnte etwa im Gesetzestext festgelegt werden, daß bei der Aufnahme von Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen diejenigen Bewerber zu bevorzugen sind, die insbesondere Aufgaben der Kinderbetreuung wahrzunehmen haben (es könnten sicherlich auch noch andere Gesichtspunkte angeführt werden; diese sollten jedoch jedenfalls geschlechtsneutral formuliert werden).

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schneeberger*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. 7. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schumberger*